

Merkblatt

über den Begriff des Einkommens nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen

Als Einkommen gelten:

1. Die Summe der positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) (siehe auch Steuerbescheid – Zeile: positive Einkünfte) – nicht das zu versteuernde Einkommen.

- Das sind bei Nichtselbständigen:

Brutto-Einnahmen abzüglich Werbungskosten (pauschal 1.230 Euro Stand 2025; beziehungsweise in der vom Finanzamt anerkannter Höhe)

Bei Beamt*innen, Richter*innen, Soldat*innen, Mandatsträger*innen ist ein Zuschlag von 10 Prozent auf das ermittelte Einkommen hinzuzurechnen.

- Bei Selbständigen, Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaft:

der Gewinn (das heißt: der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben) laut Steuerbescheid

- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte:

Einnahmen abzüglich Werbungskosten laut Steuerbescheid

2. Unterhaltsleistungen für Zahlungspflichtige und das jeweils betreute Kind

Hierzu zählen auch Unterhaltszahlungen, die ein Elternteil des Kindes von dem/der Ehepartner*in erhält, die/der nicht leiblicher Elternteil des Kindes ist. Dieser Unterhalt kann vereinfacht mit dreisebtel des verfügbaren Nettoeinkommens angesetzt werden.

3. Öffentliche Leistungen zum Lebensunterhalt für Zahlungspflichtige und das betreute Kind

zum Beispiel: Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten, Pensionen, Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG), dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Wehrgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz; in der jeweiligen Höhe.

4. Sonstige Einnahmen:

alle weiteren Einkünfte wie zum Beispiel: Elterngeld über 300 Euro monatlich, Trinkgelder, Auslandszulagen, geringfügige Einnahmen, die pauschal versteuert werden, steuerfreie Einnahmen und so weiter.

5. Ausnahmefälle:

Empfänger*innen von Bürgergeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld, Kinderzuschlag, wirtschaftlicher Erziehungshilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Monate des Bezuges beitragsfrei gestellt.

Hinweise zur Einkommensberechnung und Elternbeitragsfestsetzung:

- Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind die Einkünfte des jeweiligen Kalenderjahres. Die Zahlungspflichtigen sind daher verpflichtet, zunächst ihr voraussichtliches Jahreseinkommen nachzuweisen oder das des Vorjahres. Der Elternbeitrag wird zunächst vorläufig festgesetzt. Nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides wird der Elternbeitrag für das betreffende Kalenderjahr endgültig festgesetzt. Sollte das tatsächliche Einkommen dann über der Einschätzung der Zahlungspflichtigen liegen, wird es zu einer Beitragsnachforderung kommen. Sollte das tatsächliche Einkommen unter der Einschätzung der Zahlungspflichtigen liegen, wird es zu einer Beitragsreduzierung kommen und Überzahlungen werden erstattet werden.
- Es werden alle positiven Beträge berücksichtigt, Verluste aus einzelnen Einkommensarten können nicht abgezogen oder verrechnet werden.
- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und vergleichbare Leistungen (zum Beispiel Kinderzuschuss zur Rente) sind kein Einkommen
- Vom ermittelten Einkommen sind die steuerlichen Kinderfreibeträge nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) für das dritte und jedes weitere Kind abzuziehen.
- Kinderbetreuungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen
- Sind mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege oder nutzen außerunterrichtliche Angebote der offenen Ganztagschulen in Köln, ist nur für ein Kind der Elternbeitrag zu zahlen. Dabei ist der Beitrag für das Kind in der teuersten Betreuungsart zu zahlen.
- Zahlungspflichtig sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so ist nur dieser zahlungspflichtig. Das Einkommen des anderen Elternteils wird nicht berücksichtigt.
- Lebt das Kind nicht bei den Eltern, sondern zum Beispiel in Vollzeitpflege, werden keine Elternbeiträge erhoben
- Sehen die Eltern sich zum Beispiel wegen besonderer Belastung nicht in der Lage, den Elternbeitrag zu bezahlen, so kann der Erlass des Elternbeitrags beantragt werden. Erlassanträge können beim Amt für Kinder, Jugend und Familie gestellt werden. Hinweise dazu gibt es im Festsetzungsbescheid.
- Falls keine Einkommenserklärung abgegeben wird oder geforderte Einkommensnachweise nicht vorgelegt werden, ist der höchste Elternbeitrag der Betreuungsart zu zahlen.
- Über die zu zahlenden Elternbeiträge erhalten Sie einen Festsetzungsbescheid. Die Elternbeiträge sind monatlich zum 15. zu zahlen.